Stellungnahme

Referentenentwurf „Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen“

Novellierung Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Stand: 09.05.2022

Einleitung

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf der Bundesregierung soll neben der PSA-Benutzungsverordnung (Artikel 2) und der Biostoffverordnung (Artikel 3) insbesondere die Gefahrstoffverordnung (Artikel 1) angepasst und grundlegend überarbeitet werden. Die Anpassung der Gefahrstoffverordnung zielt dabei schwerpunktmäßig auf die Änderung von Regelungen zu krebserzeugenden Gefahrstoffen ab. Hierbei wird sowohl die Implementierung des Risikokonzepts bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen als auch die Modernisierung der Regelungen zu Tätigkeiten mit Asbest vorgenommen.

Mit der vorliegenden Novelle der Gefahrstoffverordnung sollen die grundlegenden Aspekte des Risikokonzepts, die bisher lediglich im technischen Regelwerk (TRGS 910 geregelt waren, auf Verordnungsebene verankert werden. Hierbei sollen u.a. folgende neuen Regelungsaspekte in die Verordnung aufgenommen werden:

- Voraussetzungen für Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos
- Pflichten zur Erstellung eines Maßnahmenplans
- Anzeigepflichten gegenüber der zuständigen Behörde.

Die Regelungen zu Tätigkeiten mit Asbest werden im vorliegenden Referentenentwurf an die Ergebnisse des nationalen Asbestdialogs angepasst. Hierbei werden insbesondere folgende Aspekte modernisiert bzw. neu in den Hauptteil der Verordnung aufgenommen:

- Erkundungspflichten für Auftraggeber
- Regelungen zu zulässigen Tätigkeiten
- Anforderungen an die Qualifikation der Beschäftigten.

Des Weiteren wird im Rahmen der Grundpflichten die Berücksichtigung von psychischen Faktoren in die Verordnung aufgenommen. In Anhang II wird die Regelung zu Biopersistenten Fasern angepasst.

1. Allgemeines

Von besonderer Bedeutung ist für die Industrie die ***Verankerung des Risikokonzepts für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen***. Hierbei soll das seit einigen Jahren etablierte Konzept entsprechend den bisherigen Festlegungen und Regelungen (s. TRGS 910) implementiert werden. Dabei sind aus Sicht des BDI insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Lobbyregisternummer
R000534

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin

Postanschrift
11053 Berlin

Ansprechpartner
Dr. Mirjam Merz
T: 030 -2028- 1466
F: 030 -2028- 2466
E-Mail: m.merz@bdi.eu

Internet
www.bdi.eu

- Die Toleranzkonzentration ist einzuhalten. Oberhalb des Toleranzrisikos sollten Arbeitnehmer grundsätzlich nicht (oder nur kurzzeitig) exponiert werden.
- Für Tätigkeiten, die sich im Bereich mittleren Risikos bewegen (unterhalb des Toleranz-, aber oberhalb des Akzeptanzrisikos), müssen die Belastungen weiter abgesenkt werden. Das Konzept sieht einen entsprechenden detaillierten Maßnahmenkatalog vor.
- Die Akzeptanzkonzentration stellt nach dem vereinbarten Konzept eine Zielkonzentration dar, die im Rahmen einer kontinuierlichen Verbesserung angestrebt wird. Unterhalb des Akzeptanzrisikos endet die konkrete Verpflichtung für weitere Minderungsmaßnahmen. Die Erfahrung zeigt, dass die Akzeptanzkonzentration jedoch nicht für alle Stoffe erreichbar sein wird.

Die genenannten Aspekte werden im vorliegenden Referentenentwurf nur teilweise berücksichtigt. Insbesondere die Gleichstellung der Akzeptanzkonzentration mit dem Arbeitsplatzgrenzwert ist aus Sicht der Industrie nicht gerechtfertigt und spiegelt die bisherige Umsetzung des Risikokonzepts nicht angemessen wider. Um das Risikokonzept für die Praxis nachvollziehbar zu gestalten, sollten die Bedeutung der Akzeptanzkonzentration und der Toleranzkonzentration gemäß den bisherigen Regelungen der TRGS 910 transparenter dargestellt werden. Hierbei muss deutlich werden, dass die Akzeptanzkonzentration eine Zielgröße darstellt (s. TRGS 910 5 (2)) und bei deren Erreichung wie in der TRGS 400 (s. TRGS 400, 6.7 (5) und (7)) beschrieben keine weiteren Maßnahmen festzulegen sind. In dem vorliegenden Entwurf der GefStoffV finden wir dies nicht wieder.

Die bisherigen Erfahrungen mit dem Risikokonzept zeigen, dass die Akzeptanzkonzentrationen bereits jetzt teilweise so niedrig festgelegt sind, dass die Einhaltung für die Praxis mit großen Herausforderungen verbunden bzw. gar nicht möglich ist. Mit dem Entwurf der GefStoffV würden viele Unternehmen trotz erheblicher Anstrengungen ihre Rechtssicherheit verlieren. Auch im Zusammenhang mit Überlegungen zur Absenkung des Akzeptanzrisikos sehen wir dies als sehr kritisch an.

Die Industrie begrüßt, dass mit der Novelle die ***Regelungen zu Tätigkeiten mit Asbest*** modernisiert und konkretisiert werden sollen. Hierzu werden im Referentenentwurf Informations- und Mitwirkungspflichten hinsichtlich des Veranlassens von Tätigkeiten an baulichen und technischen Anlagen, Pflichten zur Erkundung und Reglungen zu zulässigen Tätigkeiten und

Anforderungen an die Qualifikation der Beschäftigten verankert. Die Regelungen sollen auch für private Haushalte gelten.

Positiv ist auch, dass das Überdeckungsverbot eindeutiger formuliert wird und so Auslegungsmissverständnisse, wie die sehr weite, über die Intention des Verordnungsgebers hinausgehende Auslegung im sog. Morinolfugen-Urteil verhindert werden.

Durch die Einführung der Informations- und Mitwirkungspflichten – insbesondere der Erkundungspflichten – werden erhebliche zusätzliche Kostenbelastungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte zukommen. Um diese zusätzlichen Belastungen so weit wie möglich zu begrenzen, sollten die Erkundungspflichten dem Anlass angemessen und verhältnismäßig geregelt sein.

In Anhang II Nr. 5 werden die Regelungen zu biopersistenten Fasern an die Regelungen der Chemikalienverbotsverordnung angepasst. Hierbei wird der KI-Index aus den Regelungen gestrichen. Diese Anpassung ist aus Sicht der Industrie dringend notwendig und daher zu begrüßen.

2. Detailbewertung

In der nachfolgenden Tabelle gehen wir auf einzelne Regelungsaspekte des Referentenentwurfes ein und bewerten diese. Wir würden es sehr begrüßen, wenn die von uns erläuterten Änderungsvorschläge im weiteren Verfahren berücksichtigt werden könnten.

Artikel/ Abschnitt	Vorschlag Referentenentwurf	Änderungsvorschlag	Begründung
§1 (1)	Abschnitt 2 gilt auch für Informations- und Mitwirkungspflichten hinsichtlich des Veranlassens von Tätigkeiten an baulichen und technischen Anlagen, die Gefahrstoffe enthalten können, welche durch die Tätigkeiten freigesetzt werden können und zu besonderen Gesundheitsgefahren führen können.	Verschiebung nach § 1 (2) als Satz 2 aus Satz 2 wird Satz 3 („…gilt nicht“).	Systematische Klarstellung. Wichtig für Lesbarkeit und Anwendung der Verordnung.
§1 (3) Satz 1	(3) Die Abschnitte 3 bis 6 gelten für Tätigkeiten, bei denen die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten durch Stoffe, Gemische und Erzeugnisse gefährdet sein kann. Sie gelten auch, wenn die Sicherheit und Gesundheit anderer Personen aufgrund von Tätigkeiten im Sinne von § 2 Absatz 5 gefährdet sein können, die durch Beschäftigte oder Unternehmer ohne Beschäftigte ausgeübt werden.	(3) Die Abschnitte 3 bis 6 gelten für Tätigkeiten, bei denen die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten durch Stoffe, Gemische und Erzeugnisse gefährdet sein kann. Sie gelten auch, wenn die Sicherheit und Gesundheit anderer Personen aufgrund von Tätigkeiten im Sinne von § 2 Absatz 5 gefährdet sein können, die durch Beschäftigte oder Unternehmer ohne Beschäftigte ausgeübt werden. **Unternehmer ohne Beschäftigte sind Arbeitgeber sowie gleichzeitig Beschäftigte im Sinne der Verordnung und die Abschnitte 3 bis 6 gelten für deren Tätigkeiten.**	Klarstellung, dass die Abschnitte 3 bis 6 für Unternehmer ohne Beschäftigte gelten.

§2 (1) 1a	Stoffe oder Gemische, die umweltgefährlich sind, indem sie selbst oder ihre Umwandlungsprodukte , über die Gefahrenklasse gewässergefährdend nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 hinaus, geeignet sind, die Beschaffenheit von Naturhaushalt, Boden oder Luft, Klima, Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen derart zu verändern, dass dadurch sofort oder später Gefahren für die Umwelt herbeigeführt werden können.	Stoffe oder Gemische, die umweltgefährlich sind, indem sie **a) die in Anhang I Teil 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dargelegten Kriterien für Umweltgefahren und weitere Gefahren erfüllen oder** **b) selbst oder deren Umwandlungsprodukte sonst geeignet sind, die Beschaffenheit des Naturhaushaltes, von Wasser, Boden oder Luft, Klima, Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen derart zu verändern, dass dadurch sofort oder später Gefahren für die Umwelt herbeigeführt werden können.**	Redaktionelle Anpassung der Begriffsdefinition an den Wortlaut des § 3a (2) Nr. 2b des ChemG. Einheitliche Formulierung in unterschiedlichen Rechtsvorschriften.
§2 (9)	§2 „Begriffsbestimmungen“	Aufnahme einer Definition für „Äquivalenzwert zur Akzeptanzkonzentration und Toleranzkonzentration in die Begriffsbestimmungen“ als Unterpunkt zu (9) „Biologischer Grenzwert“. **„(9a) Der Äquivalenzwert zur Akzeptanz- oder Toleranzkonzentration ist diejenige Konzentration eines krebserzeugenden Arbeitsstoffes beziehungsweise seines Metaboliten in Körperflüssigkeiten, die bei einer ausschließlich inhalativen Exposition des Arbeitsstoffes in der Luft**	Akzeptanz- und Toleranzwerte sind neu als verbindliche Beurteilungsmaßstäbe benannt. Deshalb ist es erforderlich, dass auch die entsprechenden biologischen Grenzwerte als Äquivalenzwert zur Akzeptanz- oder Toleranzkonzentration aufgenommen werden.

		entspricht, bei der das Akzeptanz- bzw. das Toleranzrisiko erreicht ist.)“	
§6 (1) Satz 2, Nr. 8	8. tätigkeitsbezogene Erkenntnisse a) über Belastungs- und Expositionssituationen, einschließlich psychischer Belastungen,	8. tätigkeitsbezogene Erkenntnisse a) über Belastungs- und Expositionssituationen, einschließlich psychischer Belastungen, **die ursächlich durch Tätigkeiten mit Gefahrstoffen entstehen können**.	Psychische Belastungen sollten nicht grundsätzlich im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu Tätigkeiten mit Gefahrstoffen beurteilt werden, da diese nicht ursächlich/ausschließlich mit einem Umgang mit Gefahrstoffen in Verbindung gebracht werden können.
§6 (8) Satz 2, Nr. 4	4. die durchzuführenden Schutzmaßnahmen einschließlich derer, die wegen der Überschreitung eines Arbeitsplatzgrenzwerts oder einer Akzeptanzkonzentration zusätzlich ergriffen wurden sowie der geplanten Schutzmaßnahmen, die zukünftig ergriffen werden sollen, um den entsprechenden Wert einzuhalten,	4. die durchzuführenden Schutzmaßnahmen einschließlich derer, die wegen der Überschreitung **der Beurteilungsmaßstäbe nach §2 Absatz 8 bis 9** ~~eines Arbeitsplatzgrenzwerts oder einer Akzeptanzkonzentration~~ zusätzlich ergriffen wurden sowie der geplanten Schutzmaßnahmen, die zukünftig ergriffen werden sollen, um den entsprechenden Wert einzuhalten,	Verankerung des Risikokonzepts für krebserzeugende Gefahrstoffe sollte analog zur TRGS 910 erfolgen. Eine Gleichstellung von AGW und Akzeptanzkonzentration ist in der TRGS 910 nicht vorgesehen.
§6 (8) Satz 2, Nr. 5	5. eine Begründung, wenn bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B Beschäftigte nicht in das Expositions-verzeichnis nach § 10a Absatz 1 Satz 1 aufgenommen wurden,	Umformulierung und Verschiebung nach „ § 10a Besondere Aufzeichnungs-, Mitteilungs- und Unterrichtungspflichten bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B“ (als § 10a (2)). 5. eine ~~Begründung~~ **Festlegung**, **dass** bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B	Regelung gehört inhaltlich zu §10a (1) und sollte daher dort aufgenommen werden. Eine Begründung für eine nicht vorhandene Gefährdung zu schreiben. führt zu verzichtbarem Dokumentationsaufwand.

		Beschäftigte nicht in das Expositions-verzeichnis nach § 10a Absatz 1 Satz 1 aufgenommen wurden.	
§7 (1a)	(1a) …. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass bei der Gestaltung der Arbeitsorganisation, des Arbeitsverfahrens und des Arbeitsplatzes sowie bei der Auswahl und Bereitstellung der Arbeitsmittel alle mit der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zusammenhängenden Faktoren, ein-schließlich der psychischen, ausreichend berücksichtigt werden.	Änderungsvorschlag: (1a) …. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass bei der Gestaltung der Arbeitsorganisation, des Arbeitsverfahrens und des Arbeitsplatzes sowie bei der Auswahl und Bereitstellung der Arbeitsmittel alle mit der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zusammenhängenden Faktoren, einschließlich der psychischen **Faktoren, die ursächlich durch die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen entstehen können„** ausreichend berücksichtigt werden.	s.o.; Anpassung der vorgeschlagenen Formulierung in §6 (1). Psychische Belastungen sollten nicht grundsätzlich im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu Gefahrstoffen beurteilt werden, da diese nicht ursächlich/ausschließlich mit einem Umgang mit Gefahrstoffen in Verbindung gebracht werden können.
§7 (8) Satz 1	Der Arbeitgeber stellt sicher, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte und die Akzeptanzkonzentration eingehalten werden.	Der Arbeitgeber stellt sicher, dass die **Beurteilungsmaßstäbe nach § 2 Absatz 8 bis 9** ~~Arbeitsplatzgrenzwerte und die Akzeptanzkonzentration~~ eingehalten werden.	s.o. §6 (8) Verankerung des Risikokonzepts für krebserzeugende Gefahrstoffe sollte analog zur TRGS 910 erfolgen. Eine Gleichstellung von AGW und Akzeptanzkonzentration ist in der TRGS 910 nicht vorgesehen.
§10 (1) Satz 1	Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass krebserzeugende, keimzellmutagene oder reproduktionstoxische Gefahrstoffe der Kategorie 1A oder 1B in einem geschlossenen System hergestellt und verwendet werden, wenn eine Substitution der Gefahrstoffe technisch nicht möglich ist.	Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass krebserzeugende, keimzellmutagene oder reproduktionstoxische Gefahrstoffe der Kategorie 1A oder 1B in einem geschlossenen System hergestellt und verwendet werden, wenn eine Substitution der Gefahrstoffe technisch nicht möglich ist, **und eine Gefährdung nach Maßgabe des Absatzes 2 besteht**.	Klarstellung erforderlich. Ohne den Bezug zur Gefährdung müssten alle Krebserzeuger in geschlossenen Systemen verwendet werden, egal ob eine Gefährdung besteht oder nicht.

§10 (1) Satz 2	Ist die Anwendung eines geschlossenen Systems technisch nicht möglich, hat der Arbeitgeber die Exposition der Beschäftigten nach dem Stand der Technik zu minimieren.	Ist die Anwendung eines geschlossenen Systems technisch nicht möglich, hat der Arbeitgeber die Exposition der Beschäftigten nach **Maßgabe der Absätze 2 bis 7 zu minimieren**. ~~dem Stand der Technik zu minimieren~~.	Klarstellung erforderlich. Die Anforderung sollte nicht auf den Stand der Technik Bezug nehmen. Wenn nur der Stand der Technik ausschlaggebend ist, benötigt man keinen AGW oder ERB für diese Stoffe, sondern einen TRK.
§10 (2) Nr. 1	(2) Der Arbeitgeber hat die Schutzmaßnahmen so zu treffen, dass 1. bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktions-toxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B, für die nach § 20 Absatz 4 ein Arbeitsplatzgrenzwert oder eine Akzeptanzkonzentration bekannt gegeben wurde, diese Werte eingehalten werden,		s.o. § 6(8) Verankerung des Risikokonzepts für krebserzeugende Gefahrstoffe sollte analog zur TRGS 910 erfolgen. Eine Gleichstellung von AGW und Akzeptanzkonzentration ist in der TRGS 910 nicht vorgesehen. Vielmehr sollte die Akzeptanzkonzentration als Zielwert verankert werden.
§10 (2) Satz 1, Nr. 2	2. bei Tätigkeiten mit hautresorptiven Gefahrstoffen kein Hautkontakt besteht.	2. bei Tätigkeiten mit hautresorptiven Gefahrstoffen **keine Gefährdung durch** Hautkontakt besteht.	Klarstellung erforderlich. Ohne den Gefährdungsbezug ist unklar, wann die Schutzmaßnahmen ausreichend sind. Beim Tragen von Chemikalienschutzhandschuhen besteht entsprechend TRGS 410 immer noch eine Gefährdung durch Hautkontakt. Also wären alle hautresorptiven Stoffe betroffen. Tätigkeiten mit Ottokraftstoff oder Altöl wären damit verboten.

§10 (3) Satz 1, Nr. 1	1. die Exposition der Beschäftigten durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere geeignete Ermittlungsmethoden zu bestimmen, auch um erhöhte Expositionen infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses oder eines Unfalls schnell erkennen zu können,	1. die Exposition der Beschäftigten durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere geeignete Ermittlungsmethoden zu bestimmen, ~~auch um erhöhte Expositionen infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses oder eines Unfalls schnell erkennen zu können,~~	Klarstellung erforderlich. Es ist unklar, wie durch Arbeitsplatzmessungen unerwartete Ereignisse oder Expositionen bei Unfällen schnell erkannt werden können. Arbeitsplatzmessungen werden diskontinuierlich stichpunktartig bei repräsentativen Verhältnissen durchgeführt.
§10 (3) Satz 2	Satz 1 Nummer 2 und 4 gelten nicht für Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B, für die nach § 20 Absatz 4 ein Arbeitsplatzgrenzwert bekannt gegeben wurde und dieser Wert eingehalten wird.	Satz 1 Nummer 2 und 4 gelten nicht für Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B, für die nach § 20 Absatz 4 ein Arbeitsplatzgrenzwert **oder eine Akzeptanzkonzentration** bekannt gegeben wurde und dieser Wert eingehalten wird.	Beim Unterschreiten der Akzeptanzkonzentration besteht ein geringes Risiko bei Tätigkeiten mit diesen Stoffen, deshalb sollte es bei Einhaltung auch Erleichterungen geben. In den nachfolgenden Absätzen werden beide Grenzwertarten als Abschneidekriterium genannt.

§ 10 (1) Satz 5	Für Tätigkeiten mit Asbest gelten die speziellen Vorschriften des §11a in Verbindung mit Anhang I Nummer 3.	Für Tätigkeiten mit Asbest gelten ***ergänzend*** die speziellen Vorschriften des §11a in Verbindung mit Anhang I Nummer 3.	Das Wort „ergänzend“ sollte zur Klarstellung eingefügt werden, dass für Tätigkeiten mit Asbest nicht ausschließlich §11a gilt, sondern ausweislich der Begründung (S. 35, 1. Absatz) die Regelungen des §10 nur insoweit verdrängt werden soll, als §11a iVm. Anhang I Nr. 3 speziellere Regelungen enthält. Dies könnte man im Übrigen auch verdeutlichen, indem das Wort „Besondere“ vor der Überschrift des §11a eingefügt würde – siehe Begründung auf S. 27: „*Einführung besonderer Maßnahmen für bestimmte Tätigkeiten mit Asbest*“.
§10 (6)	Bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B, bei denen trotz Ausschöpfung der technischen Schutzmaßnahmen der Arbeitsplatzgrenzwert oder die Akzeptanzkonzentration nicht eingehalten werden kann, hat der Arbeitgeber einen Maßnahmenplan zu erstellen, mit dem Ziel, den Arbeitsplatzgrenzwert oder die Akzeptanzkonzentration zu unterschreiten.	Bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B, bei denen trotz Ausschöpfung der technischen Schutzmaßnahmen der Arbeitsplatzgrenzwert oder die Akzeptanzkonzentration nicht eingehalten werden kann, hat der Arbeitgeber einen Maßnahmenplan **als Teil der Gefährdungsbeurteilung** zu erstellen, mit dem Ziel, den Arbeitsplatzgrenzwert oder die Akzeptanzkonzentration zu unterschreiten	Die Anforderung, dass bei Überschreitung eines AGW bei krebserzeugenden Stoffen ein Maßnahmenplan erstellt werden muss, stellt eine Verschärfung gegenüber der geltenden GefStoffV dar. Dies ist inhaltlich nicht falsch, führt aber zu einem erheblichen Mehraufwand in den Unternehmen. Um diesen Mehraufwand so weit wie möglich zu begrenzen sollte kein weiterer Prozess (kein weiteres Dokument) neben der Gefährdungsbeurteilung eingeführt werden.
§10a (2)	Der Arbeitgeber kann seinen Pflichten nach Absatz 1 auch dadurch nachkommen, dass er eine dafür geeignete Datei eines Unfallversicherungsträgers nutzt, die den Vorgaben des § 204 Absatz 1 Nummer 2		Der Wegfall der Einwilligungspflicht des betroffenen Beschäftigten zur Übertragung der Aufbewahrungs- und Aushändigungspflicht an die ZED ist aus Sicht der Industrie sehr zu begrüßen.

	des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 2d des Gesetzes vom 14. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2112, 2113), entspricht. Er hat dazu die Daten dem Unfallversicherungsträger in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form, die einen Schutz vor dem Zugriff durch Dritte gewährleistet, zu übermitteln. Die Daten können in anonymisierter Form auch für die Mitteilung nach Absatz 4 genutzt werden.		
§10a (4)	(4) Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde Tätigkeiten, bei denen die Toleranzkonzentration oder der Arbeitsplatzgrenzwert nicht eingehalten wird, unter Angabe der ermittelten Exposition schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Dieser Mitteilung ist der Maßnahmenplan nach § 10 Absatz 6 beizufügen. Die Behörde kann verlangen, dass ihr die Mitteilung elektronisch übermittelt wird, wenn sie hierfür ein Format zur Verfügung stellt.	4) Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde Tätigkeiten, bei denen die Toleranzkonzentration oder der Arbeitsplatzgrenzwert nicht **dauerhaft** eingehalten wird, unter Angabe der ermittelten Exposition schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Dieser Mitteilung ist der Maßnahmenplan nach § 10 Absatz 6 beizufügen. Die Behörde kann verlangen, dass ihr die Mitteilung elektronisch übermittelt wird~~**, wenn sie hierfür ein Format zur Verfügung stellt.**~~	Klarstellung erforderlich, dass die Anforderungen mit einer dauerhaften Überschreitung verbunden sind. Abweichungen einzelner Messungen können noch nicht zu einer Meldepflicht führen, da in diesem Falle Wiederholungsmessungen durchgeführt werden. Das Format der elektronischen Übermittlung sollte nicht alleine von den Behörden festgelegt werden. Sofern ein Format festgelegt wird, sollte berücksichtigt werden, dass dieses mit den IT-Systemen der Unternehme kompatibel ist.

§11 (1) Satz 1, Nr. 1	1. die Gewinnung, Aufbereitung, Weiterverarbeitung und Wiederverwendung natürlich vorkommender mineralischer Rohstoffe mit einem Asbest-Massengehalt von mehr als 0,1 % und daraus hergestellter Gemische und Erzeugnisse,	1. die Gewinnung, Aufbereitung, Weiterverarbeitung und Wiederverwendung natürlich vorkommender mineralischer Rohstoffe **und daraus hergestellter Gemische und Erzeugnisse** mit einem Asbest-Massengehalt von mehr als 0,1 % ~~und daraus hergestellter Gemische und Erzeugnisse,~~	Die bisherige Formulierung aus Anhang I sollte beibehalten werden. Ansonsten ist unklar auf was sich der Massengehalt begrenzt bzw. warum dies für Gemische und Erzeugnisse nicht gelten soll.
§11 (1) Nr. 3	3. Tätigkeiten an asbesthaltigen Materialien in oder an baulichen oder technischen Anlagen einschließlich Geräten, Maschinen, Fahrzeugen sowie sonstigen Erzeugnissen.	Änderung der Überschrift § 11 **„Herstellungs-, Verwendungs- und Tätigkeitsbeschränkungen“**	Anpassung der Struktur der Verordnung ist wichtig für das Verständnis in der Praxis. §1 1(1) Nr. 3 bezieht sich auf Tätigkeiten und passt daher nicht zur Überschrift, die die Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen adressiert.
§11a (1) Satz 1, Nr. 1	1. die nach §5 Absatz 3 zur Verfügung gestellten Erkundungsergebnisse zu berücksichtigen und auf Plausibilität zu prüfen,		Die Reihenfolge müsste sein (1) Plausibilität prüfen (2) Berücksichtigen
§11a (5) Satz 1, Nr. 1	1. die Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen, die Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen sowie die Durchführung der Unterweisungen durch eine sachkundige Person erfolgt; verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die erforderliche Sachkunde, so hat er zur Erfüllung dieser Aufgaben eine verantwortliche Person im Betrieb zu benennen,	1. die Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen, die Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen sowie die Durchführung der Unterweisungen durch eine sachkundige Person erfolgt; verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die erforderliche Sachkunde, so hat er zur Erfüllung dieser Aufgaben eine verantwortliche Person ~~im Betrieb~~ zu benennen,	Klarstellung Präzisierung erforderlich. Aufgaben müssen auch an einen externen Verantwortlichen übergeben werden können.

§11a (5) Satz 1, Nr. 2	2. die Tätigkeiten von einer sachkundigen und weisungsbefugten Person beaufsichtigt werden; diese aufsichtführende Person muss während der Durchführung der Tätigkeiten ständig vor Ort anwesend sein,	2. die Tätigkeiten **im Bereich des hohen Risikos** von einer sachkundigen und weisungsbefugten Person beaufsichtigt werden; diese aufsichtführende Person muss während der Durchführung der Tätigkeiten ~~ständig vor Ort anwesend sein,~~ **verfügbar sein.** **Die sachkundigen und weisungsbefugten Beaufsichtigung ist nicht erforderlich bei Verwendung expositionsarmer Verfahren.** **Die sachkundige und weisungsbefugte Beaufsichtigung vor Ort ist nicht erforderlich bei Tätigkeiten in stationären und semi-mobilen Aufbereitungsanlagen**	Klarstellung erforderlich. Die sachkundige und weisungsbefugte Beaufsichtigung ist nicht erforderlich bei Verwendung expositionsarmer Verfahren. Die ständige Anwesenheit einer aufsichtführenden Person ist in der Praxis weder möglich noch erforderlich. Es muss aber gewährleistet sein, dass die aufsichtführende Person verfügbar und kurzfristig hinzugezogen werden kann. In betroffenen stationären und semi-mobilen Aufbereitungsanlagen der Natursteinindustrie (Gewinnung, Aufbereitung, Weiterverarbeitung mineralischer Rohstoffe – TRGS 517) können erforderliche Schutzmaßnahmen deutlich besser umgesetzt werden als bei ortsveränderlichen projektbezogenen Tätigkeiten. Zudem ist das Risikopotential hinreichend bekannt
§ 25		Verankerung einer mind. 3-jährigen Übergangsfrist für die Umsetzung der Sachkundeanforderungen im Bereich Asbest.	Es fehlen Übergangsvorschriften für den Beginn der erforderlichen Sachkunde für den Bereich der Tätigkeiten nach TRGS 517. Sachkunde-Lehrgänge gibt es derzeit noch nicht. Die Inhalte werden derzeit vom AK TRGS 517 erarbeitet; die Verabschiedung durch den AGS ist für Mai 2023 vorgesehen. Ohne Übergangsfrist müssten Betriebe, die unter dir Regelung der TRGS 517 fallen, ihre Tätigkeiten mit In-Kraft-Treten der novellierten GefStoffV einstellen.

			Die derzeitigen Fachkundenachweise weiterhin ihre Gültigkeit behalten.
Anhang I Nr. 3	Asbest	Keine Anzeigepflicht für Erkundungsarbeiten.	Die bestehenden Regelungen zur Anzeigepflicht sollen fortgeführt werden und die Anzeige wird dementsprechend durch Bestätigung des Asbestfundes ausgelöst.
Anhang II Nummer 5 (2) 1.a	a) ein geeigneter Intraperitonealtest keine Anzeichen von übermäßiger Karzinogenität ergeben hat, oder	a) ein geeigneter Intraperitonealtest keine Anzeichen von übermäßiger Karzinogenität ergeben hat*, oder *** Im Zeitraum 1995 bis 1998 wurden in Deutschland Mineralwolle-Dämmstoffe in Verkehr gebracht und verarbeitet, deren Fasern über das KI ≥ 40-Kriterium freigezeichnet wurden. Für diese gilt Anhang II, Nummer 5 Absatz (1) nicht.**	Wir begrüßen die Angleichung der Regelungen zu biopersistenten Fasern an Anlage 1 Eintrag 4 der ChemVerbotsV durch die Streichung des KI-40-Kriteriums. „KI ≥ 40“ wurde in Deutschland im Zeitraum von 1995 bis 1998 als Freizeichnungskriterium von einigen Herstellern von Mineralwolle-Dämmstoffen verwendet. Der Wegfall des KI-40-Kriteriums sollte nun aber für diese freigezeichnete Materialien nicht zu unbeabsichtigtem und unnötigem zusätzlichem Arbeitsschutz- und Entsorgungsaufwand führen. Durch die vorgeschlagene Fußnote soll dies gewährleistet werden.

Über den BDI

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 40 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund acht Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

Ansprechpartner

Dr. Mirjam Merz
Referentin
Telefon: 0303-2028-1466
m.merz@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D 1561